

## **Sachverhalt / Begründung:**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 02.09.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem Sand-Nord“ (Drucksache Nr.: 20/0213) sowie der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (Drucksache Nr.: 20/0214) beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie die Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes für den infrage stehenden Bereich werden gleichzeitig im Rahmen eines Parallelverfahrens durchgeführt. Ziel des Planverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem nördlichen Teilstück der (ehemaligen) Zentraldeponie Sankt Augustin/Niederpleis der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG). In den zuvor genannten Bauleitplänen soll für die betreffende Fläche ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Anlagen, die der Gewinnung erneuerbarer Energie dienen – Photovoltaik“ dargestellt bzw. festgesetzt werden. Der räumliche Geltungsbereich umfasst rund 35.000 m<sup>2</sup>. Die verkehrliche Erschließung der Fläche soll über die bestehende Privatstraße „Auf dem Sand“ erfolgen.

Die Nutzung entspricht der Zielsetzung des Nachnutzungskonzeptes, welches in einem moderierten Verfahren zwischen der RSAG, dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Sankt Augustin erstellt wurde. Dementsprechend steht der Bereich nördlich der Deponiestraße „Auf dem Sand“ einer kurz- bis mittelfristigen Flächenentwicklung für die Nutzung erneuerbarer Energien zur Verfügung.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 1a (2) BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung zu berücksichtigen. Im Rahmen der Realisierung der Bauleitplanung sind unvermeidbare erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und Wasser sowie auf die Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erwarten. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag (siehe Anlagen 11, 12 und 13) zeigt detaillierte Maßnahmen auf, welche zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen beitragen. Im Rahmen der Abwägung finden diese Eingang in die Planung und wurden bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes sehr weitgehend berücksichtigt:

Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Lebensraumfunktionen zu minimieren, ist das Plangebiet in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln unter den Hochspannungsleitungen und in unmittelbarer Nähe zur Autobahntrasse der „A 560“ verortet. Durch die Nutzung des Altlastenstandortes findet mit der Realisierung des Vorhabens kein weiterer Flächenverbrauch statt. Auf den Flächen innerhalb der festgesetzten Baugrenzen, die für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen, ist der Versiegelungsgrad auf max. 5 % begrenzt. Die nicht überbaubaren Flächen sollen entsprechend den Maßnahmenvorschlägen im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ökologisch aufgewertet werden, um den Eingriff in Natur und Landschaft größtenteils an Ort und Stelle zu kompensieren (ca. 80 %). Hinsichtlich der restlichen externen Kompensation soll auf das bestehende Ökokonto der RSAG zurückgegriffen werden.

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der geplanten großflächigen Neuplanung zur Rekultivierung der Zentraldeponie speziell für die FFH-relevanten Arten, die Verträglichkeit mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Tongrube Niederpleis“ vollständig gegeben ist. Auf eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stufe II) kann daher bei Zustimmung der Naturschutzbehörden verzichtet werden. Zudem liegt das Plangebiet nicht im geplanten und zukünftig zu entwickelnden Hauptkorridor des Biotopverbundkonzeptes „Tongrube Niederpleis - Zentraldeponie - Kirchenberg - Siegaue“. Auch der interne Biotopverbund auf dem Gelände der Zentraldeponie wird aufgrund der formulierten landschaftspflegerischen Maßnahmen nicht in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Durch die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie einer qualifizierten ökologischen Baubegleitung mit angepasstem Risikomanagement, werden durch die Realisierung der Bauleitplanung keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote ausgelöst.

Um die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens zu begründen ist neben der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes eine Anpassung der entsprechenden Planfeststellung erforderlich. Die Anpassung des planfestgestellten Rekultivierungskonzeptes erfolgt parallel in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die technische Sicherheit der rekultivierten Deponie und insbesondere der Deponieabdichtung wird ebenfalls in einem parallelen Verfahren von den verantwortlichen Stellen durchgeführt.

### **Empfehlung der Verwaltung**

Die Verwaltung empfiehlt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans 636 „Auf dem Sand-Nord“ und der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Sankt Augustin-Buisdorf mit den in Bezug auf die frühzeitige Beteiligung erfolgten Änderungen, Ergänzungen und Modifizierungen in Plan, Text und Begründung zu beschließen.

Die Verwaltung empfiehlt die öffentliche Auslegung der Planentwürfe mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB. Ferner empfiehlt die Verwaltung die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.